

# Antrag auf Zeitkarten im Abonnement



PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz • Geraer Str. 7 • 07973 Greiz • Tel.: 03661 / 7065-0 • Mail: info@prg-greiz.de • Web: www.bus-greiz.de • Gläubiger-ID: DE91ZZZ00000122685  
(im Namen und im Auftrag der Linienverkehrsunternehmen in der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz)

**Bitte den Antrag vollständig und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen und unterschreiben. Der Abo-Antrag muss bis zum 10. des vor dem beabsichtigten Gültigkeitsbeginn liegenden Monats bei einer der unten genannten Servicestellen abgegeben sein. Bitte vergessen Sie bei der Abgabe des Antrags nicht, einen Identitätsnachweis sowie ein Passbild der die Abo-Karte nutzenden Person mitzubringen.**

Mandatsreferenznummer  
(wird von der PRG ausgefüllt)

Wünschen Sie die Zusendung der Abo-Zeitkarte, so legen Sie bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

## I. Ihr Antrag zur Art des Abonnements und zu Ihrer gewünschten Verbindung

Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der **Verkehrsunternehmen in der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz.**

Starthaltestelle

Zielhaltestelle

ggf. über Ort/Haltestelle

gewünschte Abo-Karte  Abo-Monatskarte gültig ab (MM/JJJJ)

Abo-Schülermonatskarte Schuljahr  Klassenstufe



unser Tipp:

Abo-Schülermonatskarte „**plus**“ (nur in Verbindung mit einer Abo-Schülermonatskarte)

Die Schüler-Monatskarte „**plus**“ berechtigt Schüler, Studenten und Auszubildende, für nur 10,00 € pro Monat auf allen Linien der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz, der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH, der Busbetrieb PIEHLER GmbH & Co. KG sowie des Omnibusbetriebs HERZUM unterwegs zu sein. An Schultagen gültig ab 08:00 Uhr, an schulfreien Tagen, am Wochenende und Feiertagen ganztätig nutzbar. Ausgabe nur in Verbindung mit einer gültigen Abo-Schülermonatskarte.

## II. Ihre persönlichen Angaben

Frau Name

Herr Vorname

Anschrift (Straße, Hausnr.)

noch Anschrift (PLZ, Ort)

Telefon (für eventuelle Rückfragen)

Geburtsdatum

## III. Bestätigung der Ausbildungsstätte (nur bei Schüler-Abokarten notwendig)

Hiermit bestätigen wir, dass die nebenstehende Person den Unterricht in unserer Schule besucht, bei uns in einem Ausbildungsverhältnis steht oder bei uns immatrikuliert ist:

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel  
(des Leiters/Beauftragten der Schule bzw. Ausbildungsstätte)

## IV. SEPA-Lastschriftmandat (nur für Selbstzahler)

Hiermit ermächtige ich die **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz**, wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Zahlungsempfängerin **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz** auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Diese Ermächtigung schließt auch eine Erhöhung der Monatsbezüge bei Änderungen des Geltungsbereichs der Abo-Karte oder bei Tarifänderung ein. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz** im Zusammenhang mit dem Antrag eine Bonitätsprüfung vornimmt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung des Vertragsverhältnisses werden im Rahmen der Bonitätsprüfung u.a. Wahrscheinlichkeitswerte verwendet, in deren Berechnung u.a. Anschriftendaten mit einfließen.

IBAN  BIC

Angaben zum Kontoinhaber (nur, falls von Antragsteller/-in abweichend)

Frau Name

Herr Vorname

Anschrift (Straße, Hausnr.)

noch Anschrift (PLZ, Ort)

Telefon (für eventuelle Rückfragen)  Geburtsdatum

## V. Ihre Unterschrift

Ich versichere, dass obige Angaben richtig sind. Die umseitigen Vertragsbedingungen und die Informationen zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten für die Antragstellung und die Abwicklung des Vertrags sowie die Kundenbetreuung durch die **PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz** gemäß EU-DSGVO (VO (EU) 2016/679), BDSG und ThürDSG erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Mit meiner Unterschrift erteile ich weiterhin meine Zustimmung zum SEPA-Lastschrifteinzug.

Ort, Datum  Unterschrift Antragsteller/-in  Unterschrift Kontoinhaber/-in

(bei Minderjährigen: Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

(nur, falls von Antragsteller/-in abweichend)

# Vertragsbedingungen für Zeitkarten im Abonnement (Stand: 01.08.2020)

## 1. Tarifbestimmungen für Abo-Zeitfahrtausweise

- 1.1. Abo-Monatskarten sowie Abo-Schülermonatskarten berechtigen den auf der Karte eingetragenen Nutzer während ihrer Gültigkeitsdauer zur beliebig häufigen Nutzung von Fahrten des öffentlichen Linienverkehrs nach § 42 PBefG mit Bussen der Unternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz, der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH, der Busbetrieb PIEHLER GmbH & Co. KG und des Omnibusbetriebs HERZUM in dem aufgedruckten räumlichen Gültigkeitsbereich (Strecke) sowie aller durch diesen räumlichen Gültigkeitsbereich umfassten Teilstrecken.
- 1.2. Abo-Schülermonatskarten „plus“ berechtigen den auf der Karte eingetragenen Nutzer während ihrer Gültigkeitsdauer an Unterrichtstagen der staatlichen Schulen im Landkreis Greiz ab 08:00 Uhr, an allen übrigen Tagen ganztägig, zur beliebig häufigen Nutzung aller Fahrten des öffentlichen Linienverkehrs nach § 42 PBefG mit Bussen der unter Ziffer 1.1. genannten Unternehmen.
- 1.3. Abo-Schülermonatskarten sowie Abo-Schülermonatskarten „plus“ werden nur an Schüler, Auszubildende oder Studenten im Sinne des § 1 Abs. (1) und (2) lit. a), b), d) und e) PBefAusglV gegen Nachweis einer Berechtigung (z.B. Schüler- oder Studentenausweis, Kopie des Lehrvertrags) ausgegeben. Abo-Schülermonatskarten „plus“ können nur an Personen ausgegeben werden, die zugleich Nutzer einer Abo-Schülermonatskarte sind.
- 1.4. Alle Abo-Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen in der gültigen Fassung; diese werden ortsüblich bekanntgegeben.

## 2. Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag

- 2.1. Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist ein schriftlicher Antrag, der in einer der folgenden Stellen bis zum 10. des vor dem beabsichtigten Gültigkeitsbeginn liegenden Monats eingereicht werden kann:
  - PRG-Verkehrsbüro, Thomasstr. 4 (Kinopassage), 07973 Greiz
  - Betriebshof Greiz-Gommla, Geraer Str. 7, 07973 Greiz
  - Betriebshof Zeulenroda, Industriestr. 13, 07937 Zeulenroda-Triebes
  - Betriebshof Gera (RVG), Leibnizstraße 74, 07548 GeraBei der Abgabe des Antrags ist ein Identitätsnachweis des Antragstellers, ein Passbild sowie ggf. der Nachweis der Ausbildungsstelle (vgl. Ziffer 1.3.) mitzubringen. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 2.2. Voraussetzung für den Abschluss des Abo-Vertrags ist, dass die PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz ermächtigt wird, über die Laufzeit des Abo-Vertrags den jeweiligen tariflichen Fahrpreis in den Abo-Monatsbeträgen von einem Girokonto im Inland abzubuchen (vgl. Ziffer 4.1.). Der Antragsteller ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Abweichend hiervon können die Vertragsparteien einvernehmlich auch eine andere Zahlungsweise vereinbaren.

## 3. Vertragsabschluss, Laufzeit

- 3.1. Der Abo-Vertrag kommt durch die Ausgabe der Abo-Karte zustande, wobei die Ausgabe als Papier- oder Chipkarte erfolgen kann. Die Abo-Karte bleibt Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Die PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz ist berechtigt, im Zuge der Antragsbearbeitung eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 3.2. Die Laufzeit von Abo-Monatskarten kann jeweils am 01. eines Monats beginnen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 aufeinanderfolgende Monate. Die Laufzeit verlängert sich automatisch, wenn das Abonnement nicht fristgerecht gekündigt wurde (vgl. Ziffer 7.1.).
- 3.3. Die Laufzeit von Abo-Schülermonatskarten oder Abo-Schülermonatskarten „plus“ beginnt immer am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Verlängerung der Laufzeit von Abo-Schülermonatskarten oder Abo-Schülermonatskarten „plus“ für ein weiteres Schuljahr muss stets neu beantragt werden (vgl. Ziffer 2.1.).
- 3.4. Ein Anspruch auf Abschluss eines Abo-Vertrags besteht nicht, wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Antragsteller und/oder der Kontoinhaber ihren aus Abschluss des Abo-Vertrags resultierenden Pflichten nicht nachkommen (können).

## 4. Fahrpreis, Fälligkeit

- 4.1. Der entsprechend den Tarifbestimmungen zu entrichtende Abo-Monatsbetrag wird am 01. des jeweiligen Gültigkeitsmonats zur Zahlung fällig. Der Einzug per Lastschrift erfolgt im Zeitraum zwischen dem 10. und 15. des jeweiligen Monats. Der Inhaber des Kontos, von welchem der Abo-Monatsbetrag eingezogen werden soll, verpflichtet sich, diesen Betrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten.
- 4.2. Der Kontoinhaber kann bei dem kontoführenden Kreditinstitut innerhalb von 8 Wochen, beginnend ab dem Tag der Belastung, verlangen, dass der eingezogene Betrag erstattet wird. Es gelten dabei die Bestimmungen des kontoführenden Kreditinstituts. Das Vorliegen eines Zahlungsanspruchs des die Abo-Karte ausgebenden Verkehrsunternehmens wird dadurch nicht berührt.
- 4.3. Kann ein Abo-Monatsbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, so sind zusätzliche Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € erhoben und sofort fällig. Das Recht des die Abo-Karte ausgebenden Verkehrsunternehmens zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 7.4. bleibt hiervon unberührt.
- 4.4. Ist der zur Nutzung der Abo-Karte berechtigte Antragsteller nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Kontos, so haften der Antragsteller und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Antragstellers und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

- 4.5. Die Bestimmungen gemäß der Ziffern 4.3. und 4.4. gelten entsprechend auch für alle anderen fälligen Forderungen des Verkehrsunternehmens aus und/oder im Zusammenhang mit dem Abo-Vertrag, soweit das Unternehmen den Grund der Forderung nicht zu vertreten hat.

## 5. Erstattungsregelungen bei Abo-Zeitfahrtausweisen

- 5.1. Die (anteilige) Erstattung des Betrags von Abo-Schülermonatskarten oder Abo-Schülermonatskarten „plus“ ist ausgeschlossen, soweit die Nichtnutzung durch Umstände verursacht wurde, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat.
- 5.2. Im Übrigen richtet sich die Erstattung nach den Bestimmungen des § 10 der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen für den Linien- und Schulbusverkehr mit Kraftfahrzeugen in der jeweils gültigen Fassung.

## 6. Änderungen

- 6.1. Änderungen zu den personenbezogenen Daten sowie zur Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist das SEPA-Lastschriftmandat entsprechend neu zu erteilen. Diese Mitteilung muss bis zum letzten Kalendertag des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen sein; anderenfalls wird der Betrag für den laufenden Monat noch von dem bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten haften der Antragsteller und der Kontoinhaber gesamtschuldnerisch.
- 6.2. Änderungen bzgl. der Tarif- und/oder Nutzungsbestimmungen der Abo-Karte sind dem Fahrgast schriftlich bis zum 10. des Monats mitzuteilen, der unmittelbar vor dem Monat liegt, in welchem die Änderungen in Kraft treten sollen. Umfassen die Änderungen auch eine Anpassung des Abo-Monatsbetrages, so wird der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des bestehenden Abo-Vertrages und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 01. eines Monats, so wird der neue Abo-Monatsbetrag erst ab dem unmittelbar auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Monats fällig.

## 7. Kündigung eines Abo-Vertrags

- 7.1. Der Abo-Vertrag kann jeweils bis zum 10. des laufenden Monats zum Monatsende, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.2., schriftlich gekündigt werden; maßgebend ist der Zeitpunkt des Posteingangs bei dem die Abo-Karte ausgebenden Verkehrsunternehmen.
- 7.2. Im Falle einer angekündigten Tarifänderung besteht die Möglichkeit der außerordentlichen, schriftlichen Kündigung bis zum Ablauf des Monats, der unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens der Änderung liegt; maßgebend ist auch hierbei der Zeitpunkt des Posteingangs bei dem Verkehrsunternehmen.
- 7.3. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. § 314 Abs. (1) BGB) bleibt unberührt.
- 7.4. Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung; diese erfolgt gegenüber dem Fahrgast in Schriftform.
- 7.5. Abo-Karten aus gekündigten Abo-Verträgen sind innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen nach Auslaufen des gekündigten Abo-Vertrags bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückzugeben; maßgebend ist der Tag des Eingangs der Abo-Karte beim Verkehrsunternehmen. Lässt der Fahrgast diese Frist verstreichen, so endet der Abo-Vertrag erst zum Letzten des Monats, in welchem die Rückgabe der Abo-Karte erfolgt, bei Abo-Schülermonatskarten oder Abo-Schülermonatskarten „plus“ spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt des Ablaufs ihrer zeitlichen Gültigkeit. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden von dem angegebenen Konto abgebucht. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgelts bleibt hiervon unberührt.

## 8. Verlust, Beschädigung

- 8.1. Der Verlust einer Abo-Karte und/oder deren Beschädigung ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 7,00 € einen Ersatz für die verlorene oder beschädigte Abo-Karte. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle einer weiteren Verlust- oder Beschädigungsmeldung ist das Verkehrsunternehmen zur fristlosen Kündigung des Abo-Vertrags berechtigt; die Ziffern 7.3. f. gelten entsprechend.
- 8.2. Wird eine Abo-Karte, die als verloren gegangen oder beschädigt gemeldet wurde und daraufhin ersetzt wurde, weiter als Fahrausweis genutzt, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, die als verloren gegangene oder beschädigt gemeldete Abo-Karte einzuziehen und für den Zeitraum zwischen dem Tag der Verlust-/Beschädigungsmeldung bis zum Tag der Feststellung der widerrechtlichen Nutzung (jeweils einschließlich) als fiktiven Schadensersatz pro Kalendertag den Preis von zwei Einzelfahrten für die tarifierte Relation zu verlangen. Weitergehende strafrechtliche Verfolgungen bleiben hiervon unberührt.
- 8.3. Wird eine Abo-Karte als Chipkarte ausgegeben, deren Chip bei der Fahrausweiskontrolle nicht lesbar ist, und muss der Kunde daraufhin für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte andere Fahrausweise erwerben, erfolgt eine Erstattung hierfür aufgewendeter Beförderungsentgelte auf Antrag des Fahrgastes gegen Nachweis (Einreichung der Fahrausweise). Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Abo-Karte handelte.

## 9. Versand

- Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abo-Karte rechtzeitig per Post zu. Erhält der Fahrgast die Abo-Karte nicht bis zum 5. Tag vor deren Laufzeitbeginn, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

# Informationen zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO (Stand: 01.08.2020)

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz  
Geraer Straße 7  
07973 Greiz  
Tel.: +49 (0)3661 / 7065-0  
Internet: www.bus-greiz.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter der Adresse: ds@prg-greiz.de

## 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO – Datenschutzgrundverordnung), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) sowie aller weiteren, maßgebenden Rechtsvorschriften. Zum Zweck des Abschlusses eines Abo-Vertrags werden folgende persönliche Angaben des Antragstellers und – soweit Antragsteller und der Inhaber des Kontos, von welchem die Abo-Beträge abgebucht werden sollen, nicht identisch sind – auch von dem Kontoinhaber benötigt:

- vollständiger Name,
- vollständige Anschrift,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung,
- Telefonnummer,
- gewünschte Ticketart und Fahrtstrecke,
- bei der Beantragung von Schüler-Abokarten: Informationen zu der Schule/Ausbildungsstätte, in welcher die nutzungsberechtigte Person unterrichtet wird bzw. in Ausbildung steht (als Berechtigungsnachweis) sowie
- bei Minderjährigen: Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Ohne diese Daten ist es nicht möglich, einen Abo-Vertrag einzugehen und auszuführen. Die erhobenen Daten werden auch im Falle von Rückfragen oder bei Anpassungen im Zusammenhang mit dem Abo-Vertrag benötigt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. (1) lit. b) DSGVO.

Darüber hinaus werden die Daten auch verarbeitet, um eigene berechtigte Interessen oder jene von Dritten zu wahren; Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. (1) lit. f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich werden:

- für statistische Zwecke,
- zur Gewährleistung des IT-Betriebs und der IT-Sicherheit und
- zur Durchführung von Forderungs-, Mahn- und Inkassoverfahren.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, denen das Verkehrsunternehmen unterliegt, verarbeitet (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten); Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. (1) lit. c) DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen. Sollte eine Verarbeitung personenbezogener Daten über die o.g. Zwecke hinaus beabsichtigt sein, so werden die Betroffenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hierüber vorab informiert und deren Einwilligung eingeholt.

## 3. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Im Auftrag der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz bzw. anderer Linienverkehrsunternehmen im Landkreis Greiz nimmt die GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greiz (geschäftsansässig: Geraer Straße 7, 07973 Greiz) zentrale Aufgaben (z.B. Verwaltung der Kunden- und Adressdaten, Vertragsbearbeitung, Abrechnung, Mahn-/Vollstreckungswesen, Kundenservice/ Beschwerdemanagement, Postbearbeitung) wahr. Daher werden personenbezogene Daten, die gemäß Ziffer 10.2. für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erhoben wurden, durch die GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greiz verarbeitet.

Darüber hinaus erhalten nur externe Dienstleister Zugriff auf personenbezogene Daten, wenn und soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen benötigen. Mit diesen externen Dienstleistern sind entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen worden. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden u.a. erhalten ggf. Zugriff auf personenbezogene Daten auf Grundlage einer übergeordneten rechtlichen Bestimmung.

## 4. Dauer der Datenspeicherung:

Personenbezogene Daten werden automatisch gelöscht, wenn und soweit sie zum Zwecke einer Vertragsanbahnung bzw. Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden, oder – sofern durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung eine längere Nachweis- oder Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist – diese abgelaufen ist.

## 5. Rechte von Betroffenen:

Von der Erhebung personenbezogener Daten Betroffene haben gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Unter bestimmten Voraussetzungen können Betroffene die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) ihrer Daten verlangen. Weiterhin steht Betroffenen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu.

## 6. Widerspruchsrecht:

Betroffenen steht gemäß Art. 21 Art. (2) f. DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die zukünftige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. (1) lit. e) oder f) DSGVO verarbeitet, so steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. (1) DSGVO zu, sofern sich aus ihrer besonderen Situation heraus Gründe ergeben, die gegen die Verarbeitung sprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an den unter Ziffer 10.1. benannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

## 7. Beschwerderecht:

Betroffene haben gemäß Art. 77 Abs. (1) DSGVO das Recht auf Beschwerde bei dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Postfach 900455, 99107 Erfurt (zuständige Aufsichtsbehörde).